auch die Beurteilung Strafgefangener im wesentlichen durch die Analyse ihrer Handlungen erfolgen. Sie ist die Haupterkenntnisquelle, um zum Bewußtseinsstand Vordringen zu können. sich Strafrechtsverletzer durch strafbaren ihre Handlungen einem bestimmten Grade entäußert haben, müssen also tatbezogen sein. Die Analyse urteilungen stets ihrer Handlungen Grundlage der Erziehung, einschließlich die der geforderten Erziehungsgespräche, bilden.

deutlich ist in den Strafvollzugseinrichtungen das Bemühen erkennbar, Strafgefangenen gesellschaftsgemäße Vorstellungen Anstand und Würde, von Moral und Straf rechts Verletzungen, Recht und Unrecht, beizubringen. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß sie gewiß nicht deshalb straffällig geworden sind, weil ihnen nicht bewußt war, was z. B. ein Diebstahl ist. Natürlich muß Strafrechtsverletzern die Vorstellungsund Begriffswelt geordnet werden, aber vielmehr kommt es darauf an, bei ihnen eine gesellschaftsgemäße Haltungsänderung insgesamt herbeizuführen. Sie ist Inhalt und Aufgabe der Erziehung im sozialistischen Strafvollzug. Das bedingt auch, daß sich die Erziehung nicht mit der mehr disziplinierten Einhaltung der Ordnungsund Verhaltensregeln Kriterium solcher Änderungen begnügt, als sondern Grundhaltung der Strafgefangenen insgesamt sieht.

umfassende Strafrechtsverletzer sozialistischen Die Erziehung der im mehrdimensionalen Strafvollzug erfordert. sie stets von einem Bezugssytem aus zu beurteilen, d. h. ihr Leistungsverhalten, ihr charakterliches und soziales Verhalten sowie kennzeichnende Eigenschaften von möglichst vielen Seiten aus, in ihrer Wechselwirkung mit der Umwelt unter den Bedingungen untereinander und als Einheit zu erfassen. Das Resultat muß in jedem Strafvollzuges Festlegung über einzuleitende Erziehungsmaßnahmen Falle eine sein. Die größten Erfolge in der Erziehungsarbeit sind dann zu verzeichnen, wenn es gelingt, nicht nur die äußeren Bedingungen im Strafvollzug (vor allem eine straffe Ordnung und Disziplin wirksam sondern damit auch die gestalten). inneren Bedingungen. Kenntnisse. Fähigkeiten und Einstellungen. Eigenschaften d. h. die der Strafrechtsverletzer, zu entwickeln.

Für die Beurteilung Strafgefangener können die gesicherten Erkenntnisse von Schülerbeurteilungen sinnentsprechend übernommen werden.³⁷ Es ist jedoch notwendig, diese Grundsätze und Methoden zu ergänzen oder zu modifizieren, um sie der besonderen Situation im Strafvollzug angepaßt zu gestalten.

³⁷ Vgl. dazu Z e h n e r / H o f f / E r l e b a c h , "Hinweise zur Beobachtung und Beurteilung von Schülern", Volk und Wissen Volkseigener Verlag, Berlin 1962.